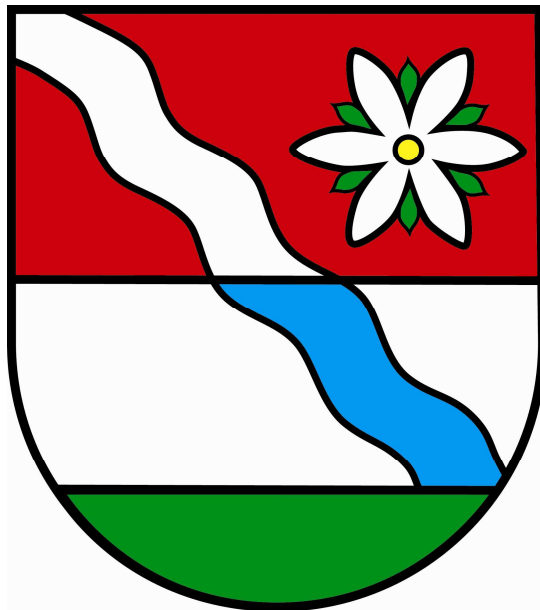


Gemeinde Messen

Einbürgerungsreglement

Gültig ab 1. Januar 2011



Einbürgerungsreglement der Gemeinde Messen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

beschliesst:

- § 1 Geltungsbereich und Zweck** Dieses Einbürgerungsreglement regelt:
- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
 - b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.
- § 2 Wohnsitzerfordernis** Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- § 3 Aufnahmepflicht** Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als
- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
 - b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.
- § 4 Zuständigkeit** Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.
- § 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**
- ¹ Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
 - ² Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- § 6 Gebühr**
- ¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen wie Telefon, Porti und weiteren Spesen
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit dem Formular Gebührenberechnung Einbürgerung zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200 und maximal CHF 3000.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Einbürgerungsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen vom:

30. Juni 2011

Unterschriften:

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Marianne Meister

Michèle Graf-Bürki

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 21. Juli 2011